

Vertrag

betreffend

Zivilstandskreis Dietikon

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und § 1.a. der kantonalen Zivilstandsverordnung (kant. ZStV) und veranlasst durch die revidierte eidgenössische Zivilstandsverordnung vereinbaren die Gemeinden des Bezirks Dietikon die Zusammenarbeit in einem Zivilstandskreis.

I. Vertragsparteien, Sitz und Bezeichnung

1. Die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden unter der Bezeichnung "Zivilstandskreis Dietikon" einen Zivilstandskreis.
2. Sitz des Zivilstandskreises ist die politische Gemeinde Dietikon.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

3. Das Zivilstandsamt Dietikon erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
4. Das Zivilstandsamt Dietikon ist in die Organisation der Stadtverwaltung Dietikon integriert. Der Stadtrat Dietikon ist deshalb insbesondere zuständig für
 - die Anstellung und Ernennung der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten, deren bzw. dessen Stellvertretung sowie die Anstellung des übrigen Personals des Zivilstandsamtes nach Massgabe der Personalverordnung der Stadt Dietikon und der kantonalen Zivilstandsverordnung,
 - die Festlegung der Löhne der im Zivilstandsamt tätigen Personen nach Massgabe der Personalverordnung der Stadt Dietikon,
 - die Bestimmung und Bereitstellung der nötigen Infrastruktur,
 - die Bestimmung des Amts- und des Traulokals,
 - die Aufsicht über das Zivilstandsamt und die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht,
 - die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV.

5. Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat Dietikon unter Beachtung der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.
6. Den Vertragsgemeinden steht zu, für Trauungen in der Wohngemeinde ein eigenes Traulokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte hat einem allfälligen Wunsch der Brautleute zur Trauung in der Wohngemeinde nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, wobei hinsichtlich Wochentag und Uhrzeit die gleichen Bedingungen gelten wie in Dietikon.

III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

7. Die Stadt Dietikon führt über das Zivilstandsamt (ohne Bestattungsamt) einen eigenen Rechnungstitel. Dieser umfasst alle für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung notwendigen Kosten und die Einnahmen des Amtes, insbesondere
 - Personalaufwand,
 - Sachaufwand
 - interne Verrechnungen,
 - Kosten für "Infostar",
 - Gebühreneinnahmen,
 - Beiträge der Anschlussgemeinden.
8. Die Nettokosten werden auf die Vertragsgemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt. *(vom Zeitpunkt der Abrechnung nicht Vorjahr des betr. Jahres)*
Laufende Kosten werden in Höhe des budgetierten Jahresbetriffnisses per 30. Juni in Rechnung gestellt und bis 31. März des Folgejahres abgerechnet.
Investitionen werden den Vertragsgemeinden frühzeitig bekannt gegeben und auf Abrechnung hin mit einer einmaligen Zahlung beglichen.
9. Die Vertragsgemeinden haben das Recht, in die Belege Einsicht zu nehmen.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

10. Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates.
11. Der Vertrag kann von jeder Gemeinde unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im

Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.

12. Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

13. Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen in Kraft:
- a) für die Gemeinden Dietikon, Uitikon, Weiningen und Aesch auf den 1. Januar 2003,
 - b) für die Stadt Schlieren auf den 1. März 2003,
 - c) für die Gemeinden Oetwil a.d.L., Oberengstringen, und Unterengstringen auf den 1. Mai 2003,
 - d) für die Gemeinden Geroldswil, Birmensdorf und Urdorf auf den 1. Juli 2003.
14. Im Laufe des Rechnungsjahres in den Zivilstandskreis eintretenden Gemeinden werden die Kosten gemäss Ziff. 8 pro rata verrechnet.
15. Die Kosten für die Einrichtung des Zivilstandsamtes und die dabei notwendigen Umstellungen im Stadthaus Dietikon sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Übernahme werden gemäss Ziff. 8 aufgeteilt und mit einer einmaligen Zahlung ausgeglichen.
16. Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.
17. Die Vereinbarungen zwischen der Stadt Dietikon und den Gemeinden Weiningen beziehungsweise Uitikon betreffend Zivilstandsamt werden per 1. Januar 2003 aufgehoben.

Genehmigt mit Beschluss des
Stadtrates Dietikon

vom.....18. 11. 2002.....

Der Präsident:



Hans Bohnenblust

Der Schreiber:



Thomas Furger

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Aesch

vom 22. 10. 02.....

Der Präsident:



Jakob Hofstetter

Die Schreiberin:



Ursula Spillmann

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Birmensdorf

vom 4. 11. 02.....

Der Präsident:



Jakob Gut

Der Schreiber:

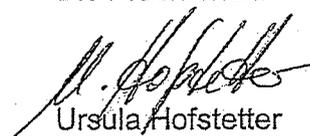


Rudolf Jetter

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Geroldswil

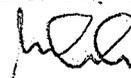
vom 1. 11. 02.....

Die Präsidentin:



Ursula Hofstetter

Der Schreiber:

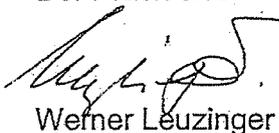


Beat Meier

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Oberengstringen

vom 12. 11. 02.....

Der Präsident:



Werner Leuzinger

Der Schreiber:



Peter Menzi

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Oetwil a.d.L.

vom 4. 11. 02.....

Der Präsident:



Paul Studer

Der Schreiber: a.s.



Hansruedi Steinmann

Genehmigt mit Beschluss des Stadtrates Schlieren

vom 11. 11. 2002.....

Der Präsident:



Peter Voser

Der Schreiber:

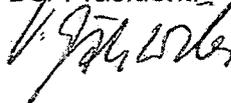


Peter Hubmann

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Uitikon

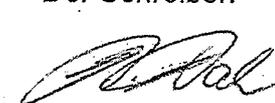
vom 18. 11. 2002.....

Der Präsident:



Victor Gähwiler

Der Schreiber:



Bruno Bauder

Genehmigt mit Beschluss des
Gemeinderates Unterengstringen
vom 4.11.2002

Der Präsident:



Willy Haderer

Der Schreiber:



Jürg Engeli

Genehmigt mit Beschluss des
Gemeinderates Urdorf
vom 11.11.02

Der Präsident:



Werner Gutknecht

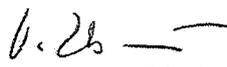
Der Schreiber:



Urs Keller

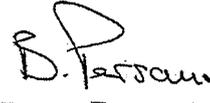
Genehmigt mit Beschluss des
Gemeinderates Weiningen
vom 11.11.02

Die Präsidentin:



Verena Zbinden

Der Schreiber:



Bruno Persano

Vom Regierungsrat am 18. Dez. 2002
mit Beschluss Nr. 1984 genehmigt



Der Staatschreiber:

